



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### **Zum Verhältnis der Datenschutzgrundverordnung zu den Datenschutzvorschriften von Kirchen und Religionsgemeinschaften**

---

## **Zum Verhältnis der Datenschutzgrundverordnung zu den Datenschutzvorschriften von Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 106/23  
Abschluss der Arbeit: 15.09.2023 (auch letzter Abruf der Internetquellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Adressaten</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Voraussetzungen des Bestandsschutzes aus Art. 91 Abs. 1 DS-GVO</b>	<b>5</b>
3.1.	Bestehende Regelungen	5
3.2.	Umfassende Regelungen	6
3.3.	Einklang mit der Verordnung	7
<b>4.</b>	<b>Einrichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses</b>	<b>8</b>

## 1. Einführung

Art. 91 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)<sup>1</sup> regelt die Geltung des unmittelbar anwendbaren Grundlagen-Regelwerks für die Datenverarbeitung durch Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei sieht Abs. 1 die Möglichkeit der Fortgeltung bisher bestehender Datenschutzregelungen unter bestimmten Voraussetzungen vor, während Abs. 2 eine Beaufsichtigung durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde verlangt.

Dieser Sachstand erläutert diese Vorschrift und geht darauf ein, wie weit kirchliches Datenschutzrecht von den Bestimmungen der DS-GVO abweichen darf und wie sich dies insbesondere bei der Datenverarbeitung durch die Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften als Arbeitgeber darstellt.

## 2. Adressaten

Art. 91 DS-GVO verwendet die Formulierung „Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften“ ebenso wie Art. 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>2</sup> und gilt damit für alle Religionsgemeinschaften unabhängig von ihrer Organisationsform. So kann den vielfältigen Modellen rechtlicher Verfassung von Religionsgemeinschaften in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Viele Religionsgemeinschaften betätigen sich über den engeren Kern der Religionsausübung hinaus, etwa in Form von karitativen Einrichtungen oder erwerbswirtschaftlichen Betrieben. Anhand welcher Kriterien der Anwendungsbereich des Art. 91 DS-GVO dabei abzugrenzen ist, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. *Mundil* spricht sich für eine weite Anwendbarkeit des Art. 91 DS-GVO aus und schlägt eine Orientierung an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu sogenannten Randbetätigungen von Religionsgemeinschaften vor.<sup>3</sup> In eine ähnliche Richtung geht der Ansatz von *Ehmann/Kranig*, die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf selbstständige kirchliche Einrichtungen nach dem Staatskirchenrecht des jeweiligen Mitgliedsstaats zu beurteilen.<sup>4</sup> *Seifert* benennt als die vom Anwendungsbereich des Art. 91 DS-GVO umfassten Stellen ausdrücklich die Einrichtungen des Diakonischen Werkes der EKD und dessen Vereinigungen, die Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes und Diözesancaritasverbände,

---

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35), Celex-Nr. 3 2016 R 0679.

2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008, Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 S. 131).

3 Mundil, in: BeckOK Datenschutzrecht, 44. Edition Stand: 01.11.2021, Art. 91 DS-GVO Rn. 15.

4 Ehmann/Kranig, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Auflage 2018, DS-GVO Art. 91 Rn. 18.

aber auch Schulen oder ähnliche Einrichtungen muslimischer Gemeinden. Nicht vom besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 Grundgesetz<sup>5</sup> in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung erfasst und daher nicht von Art. 91 DS-GVO geregelt seien wirtschaftliche Tätigkeiten wie bischöfliche Weingüter oder der Vertrieb von in Klöstern gebrauten Biers. Auch *Pauly* sieht die Anwendbarkeit des Art. 91 DS-GVO auf den Kernbereich religiöser Betätigung beschränkt, sodass reine Wirtschaftsbetriebe von Kirchen nicht erfasst seien. Der Betrieb beispielsweise von karitativen Krankenhäusern als typische Tätigkeit von Religionsgemeinschaften dürfte jedoch erfasst sein,<sup>6</sup> sodass die folgenden Ausführungen darauf anwendbar sind.

Von den Religionsgemeinschaften betriebene Einrichtungen, die nicht lediglich einem wirtschaftlichen Zweck dienen, dürften danach von Art. 91 DS-GVO erfasst sein.

### 3. Voraussetzungen des Bestandsschutzes aus Art. 91 Abs. 1 DS-GVO

Art. 91 Abs. 1 DS-GVO lautet:

Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedsstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

Die Anwendbarkeit setzt danach voraus, dass bereits umfassende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten existieren und diese mit der DS-GVO in Einklang stehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dürfen die kirchlichen Regelungen die DS-GVO bezüglich der kirchlichen Besonderheiten zwar konkretisieren, aber nicht in ihrem Schutzstandard minimieren.<sup>7</sup>

#### 3.1. Bestehende Regelungen

Art. 91 DS-GVO ordnet für bestehende Regelungen deren Fortgeltung an, sofern sie mit der Verordnung in Einklang stehen. Gemeint ist damit, dass über die in Einklang mit der DS-GVO stehenden notwendigen Änderungen hinaus auch eine anderweitige Weiterentwicklung zulässig ist, sofern diese mit der DS-GVO vereinbar ist.<sup>8</sup> Teilweise wird die Norm auch dahingehend verstanden, dass Religionsgemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO keine eigenen Datenschutzregelungen hatten, nicht davon abgehalten werden sollen, solche noch zu erlassen; Art. 91 Abs. 1 DS-GVO enthalte kein Verbot zum Erlass eigener Datenschutzregelungen.<sup>9</sup>

---

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG (Art. 82) vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

6 Pauly, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 91 Rn. 10.

7 Gola, in: Gola/Heckmann, Datenschutz-Grundverordnung – Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage 2022, DS-GVO Art. 91 Rn. 14.

8 Mundil, in: BeckOK Datenschutzrecht, 44. Edition Stand: 01.11.2021, Art. 91 DS-GVO Rn. 17.

9 Pauly, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 91 Rn. 18 f.

Bei Inkrafttreten der DS-GVO lagen lediglich für die Evangelische Kirche in Deutschland und die römisch-katholische Kirche eigenständige Datenschutzregelungen vor. Die Zeugen Jehovas haben zwischenzeitlich ein eigenes Datenschutzrecht erlassen,<sup>10</sup> das jedoch wegen mangelnder Rechte für Betroffene kritisiert wird.<sup>11</sup> Es fehlt auch an einer speziellen Regelung für den sogenannten Predigtendienst, bei dem die Mitglieder der Zeugen Jehovas an Haustüren oder öffentlichen Orten ihrer Verkündigungstätigkeit nachgehen; dafür gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen.<sup>12</sup>

### 3.2. Umfassende Regelungen

Auch der Wortlaut „umfassende Regeln“ kann unterschiedlich interpretiert werden. So kann er dahingehend verstanden werden, dass es lediglich darauf ankomme, ob die jeweils einschlägigen Vorschriften einen bestimmten Einzelfall umfassend regeln; sollten einzelne dieser Vorschriften den Anforderungen der DS-GVO nicht gerecht werden, so würden an ihrer Stelle die DS-GVO-Regelungen gelten.<sup>13</sup> Dem Sinn und Zweck von Art. 91 DS-GVO dürfte es aber eher entsprechen, das Merkmal „umfassend“ so auszulegen, dass damit solche Regelwerke gemeint sind, die den Anspruch der Vollständigkeit haben und nicht durch staatliche Regelungen ergänzt werden müssen.<sup>14</sup>

Als umfassende Regeln zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO werden die Regelwerke der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland angesehen. Diese wurden zum Geltungsbeginn der DS-GVO novelliert, heute gelten für die römisch-katholische Kirche das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)<sup>15</sup> und für die Evangelische Kirche in Deutschland das neugefasste Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).<sup>16</sup>

---

10 Datenschutzgesetz Jehovas Zeugen (DSGJZ), Neufassung vom 21.5.2018, in Kraft seit 24.5.2018 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2, Jahrgang 2018, S. 1 ff.).

11 Vgl. JZ Help e.V., Datenschutzmängel (DS-GVO), abrufbar unter: <https://jz.help/problembereiche/datenschutz-maengel-dsgvo/>.

12 Vgl. zur vor Erlass der DSGVO geltenden Richtlinie 95/46/EG EuGH, Urteil vom 10.7.2018, – C-25/17 –.

13 Pauly, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 91 Rn. 13.

14 Herbst, in: Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DS-GVO Art. 91 Rn. 10.

15 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 20. November 2017 in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017, abrufbar unter: [https://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/78d4091466fff0e17a02c2980a9d9261/DBK\\_5320.pdf](https://www.dbk-shop.de/media/files_public/78d4091466fff0e17a02c2980a9d9261/DBK_5320.pdf), S. 13 f.

16 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 15. November 2017 (Abl. EKD S. 353, ber. 2018 S. 35, 215), zuletzt geändert durch KG vom 9.11.2022 (Abl. EKD S. 156).

### 3.3. Einklang mit der Verordnung

Die umfassenden Regelungen müssen „in Einklang mit der Verordnung gebracht werden“. Dabei stellt sich die Frage, bis zu welchem Grad der Abweichung noch von „in Einklang mit der Verordnung“ gesprochen werden kann. Die Mehrheit der Literatur scheint sich dafür auszusprechen, eine inhaltliche Vollharmonisierung zu fordern, die kaum bis keinen Platz für Abweichungen lässt.<sup>17</sup>

Sowohl das KDG wie auch das DSGVO-EKD, die jeweils zum Geltungsbeginn der DSGVO am 24. Mai 2018 in Kraft getreten sind (vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 KDG, § 56 S. 2 DSGVO-EKD), wurden im Zuge ihrer Novellierung stark an die DSGVO angepasst. Sowohl die Gliederung und die Reihenfolge der Vorschriften als auch der Wortlaut vieler Normen gleichen den entsprechenden Regelungen der DSGVO. Auch wenn Kritik dahingehend geäußert wird, dass Rechtsschutz gegen Entscheidungen der kircheneigenen Aufsichtsbehörden nur durch kirchliche Gerichte erreicht werden kann und keine Rechtsbehelfe zu staatlichen Gerichten vorgesehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Regelwerke im Einklang mit der DSGVO stehen.<sup>18</sup>

## 4. Einrichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO

Auch Religionsgemeinschaften unterliegen nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO bei der Verarbeitung von Daten „der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt“. Dies gilt sowohl für Religionsgemeinschaften mit eigenen Datenschutzregelungen sowie für solche, die der DSGVO unterliegen.

Was genau mit einer Aufsichtsbehörde „spezifischer Art“ gemeint ist, lässt die DSGVO offen. Die Formulierung kann aufgabenbezogen verstanden werden, was bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde die religiösen Eigenheiten besonders zu berücksichtigen hat.<sup>19</sup> Näherliegend ist es, sie organisatorisch aufzufassen, dass also die Mitgliedstaaten die Errichtung von eigenen Aufsichtsbehörden der Religionsgesellschaften zulassen dürfen.<sup>20</sup> Außerdem müssen die Vorgaben des Kapitels IV erfüllt werden, wozu insbesondere die Vorgaben zur Unabhängigkeit (Art. 52 DSGVO), über Aufgaben und Befugnisse (Art. 57 und 58 DSGVO) und die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts (Art. 59 DSGVO) zählen. Solange eine Aufsichtsbehörde diese Voraussetzungen erfüllt, kann sie eine staatliche oder eine eigene Aufsichtsbehörde der jeweiligen Religionsgemeinschaft sein.<sup>21</sup>

Die katholische Kirche bestellt nach § 42 KDG für den Bereich einer Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten, § 39 DSGVO-EKD weist die Überwachung der Einhaltung des DSGVO-EKD in

---

17 Pauly, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 91 Rn. 16; Herbst, in: Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 91 Rn. 15; im Ergebnis wohl auch Mundil, in: BeckOK Datenschutzrecht, 44. Edition Stand: 01.11.2021, Art. 91 DSGVO Rn. 20.

18 Herbst, in: Kühling/Buchner, 3. Aufl. 2020, DSGVO Art. 91 Rn. 15a.

19 Pauly, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 91 Rn. 20.

20 Seifert, Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, DSGVO Art. 91 Rn. 2.

21 Pauly, in: Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 91 Rn. 20.

den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu.<sup>22</sup> § 21 DSGVO sieht die Bestellung eines für den gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuständigen weisungsungebundenen „internen“ Datenschutzbeauftragten und nach § 23 eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung als „Datenschutzaufsicht Jehovas Zeugen“ vor.

## 5. Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

In der DS-GVO selbst finden sich keine Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext. Die Öffnungsklausel des Art. 88 DS-GVO erlaubt den Mitgliedstaaten den Erlass spezifischerer Regelungen, wobei der Gestaltungsspielraum das Mindestmaß des Schutzniveaus, das die DS-GVO bietet, nicht unterschreiten darf. Deutschland hat mit Erlass des § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)<sup>23</sup> von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

Geht man davon aus, dass den Kirchen beim Erlass eigener Datenschutzregeln gemäß Art. 91 DS-GVO der gleiche Gestaltungsspielraum wie den Mitgliedstaaten zusteht, wird dieser gleichermaßen für die kirchlichen Gesetzgeber durch Art. 88 DS-GVO begrenzt.<sup>24</sup> § 49 DSGVO-EKD und § 53 KDG enthalten Vorschriften zum Umgang mit den Daten von Beschäftigten der jeweiligen Kirche.

§ 49 DSGVO-EKD entspricht dabei im Wesentlichen der Regelung des § 26 BDSG, geht jedoch stellenweise über diese hinaus. § 49 Abs. 1 DSGVO-EKD erweitert die für die Verarbeitung zugelassenen Zwecke um die „Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes“. Werden medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests durchgeführt, sind Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen, § 49 Abs. 6 DSGVO-EKD. Nur sofern sich medizinische oder psychologische Bedenken ergeben, darf die kirchliche Stelle die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangen; im Übrigen darf nur das Ergebnis der Begutachtung übermittelt werden. Die dabei erhobenen Daten dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Person zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben wurden, weiterverarbeitet werden. Eine automatische Verarbeitung ist nur möglich, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient, § 49 Abs. 8 DSGVO-EKD. In § 49 Abs. 9 DSGVO-EKD ist zudem eine Zweckbindung bezüglich der im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeicherten Daten festgeschrieben. § 49 Abs. 7 DSGVO-EKD enthält Löschungsregeln sowohl für Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sowie nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses.

§ 11 Abs. 1 KDG verbietet die Verarbeitung der personenbezogenen Daten grundsätzlich, soweit in den weiteren Absätzen keine Ausnahme geregelt ist. Zu den Ausnahmetatbeständen nach § 11 Abs. 2 KDG gehört beispielsweise die Einwilligung der betroffenen Person bezüglich des Verarbeitungszwecks. Eine Ausnahme liegt ebenfalls vor, wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung

---

22 Zur Kritik an der Umsetzung siehe Seifert, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, DS-GVO Art. 91 Rn. 2.

23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Art. 10 Telekommunikationsmodernisierungsg vom 23.6.2021 (BGBl. I S. 1858, ber. 2022 S. 1045).

24 Weller, Kirchliches Arbeitsrecht, 1. Auflage 2021, § 3 Kirchlicher Beschäftigtendatenschutz Rn. 66.



von Rechten und Pflichten aus dem Arbeits- oder Sozialrecht erforderlich ist und dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach der Mitarbeitervertretungsordnung zulässig ist. Auch die Erforderlichkeit der Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts kann eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten begründen. § 53 KDG ergänzt die in § 26 Abs. 1 BDSG aufgeführten Verarbeitungszwecke zudem um „die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten“.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unzweifelhaft, dass das von der DS-GVO vorgegebene Schutzniveau durch die kirchlichen Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz gewahrt wird.

\*\*\*